

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Feintool International Holding AG

Dienstag, 25. April 2023, 10:00 Uhr

Tissot Arena, AMAG-Lounge, Boulevard des Sports 18, 2504 Biel

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 einzuladen. Sie findet statt am Dienstag, 25. April 2023, um 10:00 Uhr in der Tissot Arena, Biel. Die Türöffnung erfolgt um 09:30 Uhr. Anschliessend lädt Feintool zu einem Imbiss ein. Das Ende der Veranstaltung ist für ca. 13 Uhr vorgesehen.

Der Geschäftsbericht 2022, enthaltend Lagebericht und Jahresrechnung der Feintool International Holding AG, die Konzernrechnung der Feintool Gruppe sowie einen Abdruck des Revisionsberichts 2022, der Vergütungsberichts 2022 samt zugehöriger Prüfungsbestätigung liegt seit dem 28. Februar 2023 zu Geschäftsöffnungszeiten am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Er kann zudem im Internet unter <https://www.feintool.com/de/unternehmen/investor-relations/geschaeftergebnisse/> eingesehen und elektronisch bezogen werden.

Lyss, 29. März 2023

Freundliche Grüsse

Feintool International Holding AG



Alexander von Witzleben
Präsident des Verwaltungsrates

1. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung 2022 der Feintool International Holding AG

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Lagebericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung 2022 der Feintool International Holding AG zu genehmigen.

Begründung: Der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt. Die Revisionsberichte wurden ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass weder der Lagebericht noch die Jahresrechnung noch die Konzernrechnung Elemente enthalten, die einer besonderen Hervorhebung mit Blick auf die Abstimmung bedürfen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022 und Dividendenausschüttung

a) Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verteilung des Gewinns:

| | | |
|--|------------|--------------------|
| Vortrag Bilanzenerfolg | CHF | 125 403 102 |
| Jahreserfolg | CHF | -22 955 093 |
| Bilanzenerfolg | CHF | 102 448 009 |
| | | |
| Auszahlung einer ordentlichen Dividende von CHF 0.17 | CHF | -2 506 569 |
| | | |
| Vortrag auf neue Rechnung | CHF | 99 941 440 |

b) Der Verwaltungsrat beantragt zudem, zur ordentlichen Dividende gemäss obigen Antrag a), die folgende Auszahlung einer verrechnungssteuerbefreiten Zusatzdividende aus Kapitaleinlagereserven:

| | | |
|---|------------|--------------------|
| Kapitaleinlagereserve zur Ausschüttung | CHF | 126 938 573 |
| Übertragung von Kapitaleinlagereserven in freie Reserve und Auszahlung einer Zusatzdividende von CHF 0.17 | CHF | -2 506 569 |
| Kapitaleinlagereserve nach Ausschüttung | CHF | 124 432 004 |

Begründung: Die Gesellschaft setzt ihre Ausschüttungsstrategie konsequent fort. Die Gesamthöhe der beantragten Ausschüttung übersteigt leicht diejenige im Vorjahr. Pro Aktie entspricht sie 40% der letztjährigen Ausschüttung, was aber vor dem Hintergrund der Kapitalerhöhung mit Abschlag einer ansprechenden Dividendenrendite auch pro Aktie entspricht. Der Verwaltungsrat hält den Umfang der Ausschüttung auch mit Blick auf die benötigten finanziellen Mittel für angemessen.

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, seinen Mitgliedern und den mit der Geschäftsleitung betrauten Personen für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Begründung: Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern.

4. Beschlussfassung betreffend Vergütung

a) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen maximalen Gesamtbeitrag in Höhe von CHF 1.5 Mio. für die Vergütungen des Verwaltungsrats für die Periode von dieser ord. Generalversammlung bis zur ord. Generalversammlung 2024 (voraussichtlich am 23. April 2024) zu genehmigen. Darin enthalten sind 10'000 Aktien der Feintool International Holding AG, die zum Durchschnittskurs der zehn Handelstage nach Publikation des Geschäftsberichts 2023 bewertet werden.

Begründung: Der Maximalbetrag entspricht, trotz Inflation, der Höhe der letztjährigen Vergütung, der mit grossem Mehr zugestimmt wurde. Die Anzahl Aktien wurde wegen der erheblichen Erhöhung der Anzahl ausgegebenen Aktien verdoppelt. Die Höhe der Vergütung hält einem Marktvergleich stand.

b) Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen maximalen Gesamtbeitrag in Höhe von CHF 2.5 Mio. für die Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 (1. Januar bis 31. Dezember 2024) zu genehmigen.

Begründung: Der Maximalbetrag entspricht, trotz Inflation, der Höhe der letztjährigen Vergütung, der mit grossem Mehr zugestimmt wurde. Die Höhe der Vergütung hält einem Marktvergleich stand.

5. Wahlen

a) Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Wahl von Alexander von Witzleben, Dr. Marcus Bollig, Norbert Indlekofer und Heinz Loosli (alle bisher) als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ord. Generalversammlung (Einzelabstimmung).

Begründung: Der Verwaltungsrat arbeitet in seiner heutigen Zusammensetzung effizient und effektiv. Er hat eine ausgeglichene Zusammensetzung mit Blick auf das Aktionariat, die Erfahrung seiner Mitglieder und weiterer für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats relevanter Aspekte. Daher schlägt der Verwaltungsrat die Wiederwahl der oben genannten Mitglieder vor.

b) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Wahl von Alexander von Witzleben (bisher) zum Präsidenten des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ord. Generalversammlung.

Begründung: Herr Alexander von Witzleben führt den Verwaltungsrat in exzellenter Art und Weise. Der Verwaltungsrat schlägt ihn daher zur Wiederwahl vor.

c) Wahl des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Wahl von Alexander von Witzleben (bisher) sowie Norbert Indlekofer (neu) zu Mitgliedern des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ord. Generalversammlung (Einzelabstimmung).

Begründung: Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass der Vergütungsausschuss mit den zur Wahl bzw. Wiederwahl vorgeschlagenen Personen ausgewogen besetzt ist und die Sicht aller Stakeholder in idealer Weise einbringt.

d) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Wiederwahl der COT Treuhand AG, Lyss, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ord. Generalversammlung.

Begründung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat seine Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

e) Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Wiederwahl der KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.

Begründung: Die Revisionsstelle hat ihre Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

6. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Statuten der Feintool International Holding AG zu ändern, um sowohl die Anforderungen der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen als auch der geplanten Fusion der Feintool International Holding AG mit der Feintool System Parts Lyss AG Rechnung zu tragen. Die einzelnen nicht abgedruckten Änderungen der Statuten sind auf der Homepage im Änderungsmodus einsehbar.

6.1. Elektronische Teilnahme an Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, den bisherigen Abs. 5 (d.h. vor einer etwaigen Streichung von Abs. 4) von Art. 9 der Statuten mit folgendem Satz zu ergänzen:

Eine Generalversammlung kann auf Anordnung des Verwaltungsrats mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Begründung: Die OR-Revision erlaubt neu die elektronische Teilnahme an Generalversammlungen:

- Einerseits gibt es die Möglichkeit, dass Aktionärinnen und Aktionäre, welche nicht am physischen Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben (“hybride Generalversammlung”).
- Andererseits wird es möglich sein, eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort – das heisst ausschliesslich mit elektronischen Mitteln – durchzuführen (“virtuelle Generalversammlung”).

Das Gesetz sieht für die Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischer Teilnahme strenge Regeln vor. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass (a) alle Teilnehmenden Fragen und Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) die Identität der teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre feststeht, und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Damit wird gewährleistet, dass Aktionärinnen und Aktionäre bei allen Formen der Durchführung (physisch, hybrid und virtuell) die gleichen Rechte haben. Ausserdem müssen die Aktionärinnen und Aktionäre der Durchführung von virtuellen Generalversammlungen im Grundsatz zustimmen, indem sie dem Verwaltungsrat in den Statuten die Kompetenz geben, sich für zukünftige Generalversammlungen für die virtuelle Durchführung zu entscheiden.

Im Falle einer hybriden oder virtuellen Durchführung werden Aktionärinnen und Aktionäre, wie oben ausgeführt, die gleichen Rechte haben wie bei einer rein physischen Durchführung, und es wird ihnen insbesondere erlaubt sein, Live-Fragen oder Gegenanträge zu stellen.

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Generalversammlungen physisch stattfinden sollen, um allen Aktionären einen direkten Austausch zu ermöglichen. Die Pandemie hat aber gezeigt, dass es aussergewöhnliche Situationen geben kann, die eine rein elektronische Generalversammlung rechtfertigen können. Es sind andere Situationen denkbar, in denen eine solche elektronische Generalversammlung möglich sein muss, wie z.B. bei einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur einem unumstrittenen Traktandum. Für eine solche Situation kann es angezeigt sein, die Kosten einer physischen Generalversammlung zu vermeiden. Der Verwaltungsrat wird vor Einberufung einer virtuellen Generalversammlung die Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen.

6.2. Zweckänderung

Aufgrund der geplanten Fusion der Feintool International Holding AG mit der Feintool System Parts Lyss AG beantragt der Verwaltungsrat, den Zweck neu wie folgt zu fassen und die heutigen drei Absätze von Art. 2 mit folgendem Text zu ersetzen:

Die Gesellschaft bezweckt die Fabrikation und den Vertrieb von Werkzeugen, Maschinen, Maschineneinrichtungen und Ersatzteilen sowie die Erbringung von Engineering-Leistungen und anderen Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet der Feinschneid- und Umform- und Stanztechnologie.

Die Gesellschaft kann Patente, Handelsmarken und technische und industrielle Kenntnisse erwerben, verwalten und übertragen, Grundstücke im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern sowie sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen.

Die Gesellschaft kann sich an Gruppenfinanzierungen beteiligen, insbesondere indem sie ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern oder anderen Gruppengesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt.

Die Gesellschaft kann alle übrigen Geschäfte tätigen, welche die vorgenannten Zwecke unmittelbar oder mittelbar fördern.

6.3. Kapitalband

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung ein Kapitalband vor, indem der Text in Art. 3a wie folgt ersetzt wird:

Kapitalband

1. Der Verwaltungsrat ist in einem Zeitraum bis zum 30. April 2026 ermächtigt, das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf höchstens CHF 176'934'310.00 (Obergrenze des Kapitalbands) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 2'948'905 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 10.00 und das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 140'073'000 (Untergrenze des Kapitalbands) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 737'226 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 10.00 oder durch eine entsprechende Reduktion des Nennwerts der Namenaktien. Eine Reduktion und eine Wiedererhöhung können gleichzeitig erfolgen.
2. Wird das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands erhöht, erhöht sich die Anzahl Aktien, um die eine Herabsetzung erfolgen kann, so, dass das untere Ende des Kapitalbands erreicht werden kann. Wird das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands reduziert, erhöht sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung erfolgen kann, so, dass das obere Ende des Kapitalbands erreicht werden kann. Erfolgt eine Kapitalveränderung durch Veränderung des Nennwerts, so bleiben die Ober- und die Untergrenze des Kapitalbands bestehen, es werden aber die Anzahl Aktien der möglichen Veränderungen und die Nennwerte angepasst.
3. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals müssen die neuen Aktien vollständig liberiert werden. Bei einer Kapitalherabsetzung darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats an die Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschüttet und / oder in die Reserven gebucht werden.
4. Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen den Bestimmungen von Art. 4 der Statuten.
5. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme bzw. Intermediation durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen bzw. zu den Konditionen der Kapitalerhöhung, bei der die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

6. Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen und einzelnen Aktionären oder Dritten, einschliesslich Tochtergesellschaften, zuweisen (i) für Zwecke der Verwendung der Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern; (ii) für den Erwerb von oder die Investition in Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen, Produkte und Produktentwicklungsprogramme, Immaterialgüterrechte oder Lizenzen zur Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb von Produkten oder für Aktienplatzierungen für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbs- oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft; (iii) um mittels Aktientausch eine Transaktion zu erleichtern; (iv) für die Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien an ausländischen Handelsplätzen; (v) zur Beteiligung von Mitarbeitern oder Verwaltungsratsmitgliedern oder Beiräten, namentlich durch Bedienung von Rechten zum Erhalt von Aktien, welche Rechte von Bedingungen oder Ablauf von Zeitspannen abhängig sind; (vi) zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder gar nicht möglich wäre; (vii) zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; (viii) zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; (ix) um regulatorischen Anforderungen, die die Wahrnehmung des Bezugsrechts erschweren oder verunmöglichen, zu genügen; oder (x) zur Schaffung eines (möglicherweise variablen) Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist. In allen anderen Fällen bleibt das Bezugsrecht gewahrt.
7. Der Ausschluss der Bezugsrechte nach Abs. 5 dieses Art. 3a der Statuten ist für maximal 10 % der unmittelbar vor der jeweiligen Kapitalerhöhung jeweils bereits ausgegebenen Anzahl Aktien zulässig. Dieser Prozentsatz verringert sich in dem Umfang, in welchem Vorwegzeichnungsrechte nach Art. 3b Ziffer 1 der Statuten ausgeschlossen worden sind.
8. Sofern und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Art. 3b Ziffer 1 der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet und/oder reserviert hat, reduziert sich die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands nach Abs. 1 dieses Art. 3a der Statuten zu erhöhen, im Umfang der erfolgten Verwendung respektive der bestehenden Reservation.

Begründung: Das Kapitalband tritt mit der Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023 an die Stelle des genehmigten Kapitals. Das genehmigte Kapital der Gesellschaft läuft am 19. April 2023 aus. Die ursprüngliche Ermächtigung belief sich auf etwas mehr als 20% des bei der Einführung ausgegebenen Aktienkapitals. Das vorgeschlagene Kapitalband sieht entsprechend einer oberen Grenze von leicht unter 120% des heutigen Kapitals vor. Die untere Grenze von 95% des heutigen Kapitals orientiert sich an den Vorschlägen des Stimmrechtsberater.

Das gleiche gilt für die Begrenzung der Kompetenz des Verwaltungsrats, Bezugsrechte auszuschliessen; diese betrifft lediglich 10%. Überdies wird sichergestellt, dass die Kompetenz zum Bezugsrechtsausschluss über die Ausgabe von Options- und Wandelrechten unter Vorwegzeichnungsrechtsausschluss die 10% nicht übersteigen, indem die beiden Bestimmungen miteinander verknüpft werden. Durch die Verknüpfung mit der Bestimmung über die Ausgabe von Options- und Wandelrechten wird sichergestellt, dass die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Schaffung von Aktienkapital gesamthaft auf 20% beschränkt ist. Die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss entsprechen im Wesentlichen denjenigen des vormaligen genehmigten Kapitals, ergänzt durch standardmässige Ausschlussgründe und solche, die etwaige Finanzinstrumente, die im Zusammenhang mit Art. 3b Ziff. 1 der Statuten gegebenenfalls ausgegeben werden, zu unterstützen.

6.4. Ergänzungen zum bedingten Kapital

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung vor, Art. 3b (Bedingtes Kapital) wie folgt zu ergänzen:

Erhöhung des bedingten Kapitals: In Abs. 1 von Art. 3b Ziff. 1 wird das bisherige bedingte Kapital auf CHF 29'489'050 entsprechend höchstens 2'948'905 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 10.00 Nennwert erhöht.

Verknüpfung mit dem Kapitalband: Am Ende von Art. 3b Ziff. 1 werden folgende zwei Absätze neu eingefügt:

Der Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte nach Abs. 2 dieses Art. 3b Ziff. 1 der Statuten ist für maximal 10 % der unmittelbar vor der Ausgabe von Options- oder Wandelrechten jeweils bereits ausgegebenen Anzahl Aktien zulässig. Dieser Prozentsatz verringert sich in dem Umfang, in welchem Bezugsrechte nach Art. 3a Abs. 6 der Statuten ausgeschlossen worden sind.

Sofern und soweit der Verwaltungsrat die Ermächtigung gemäss Art. 3a der Statuten, das Aktienkapital zu erhöhen verwendet hat, reduziert sich die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital im Rahmen dieses Art. 3b Ziffer 1 zu verwenden bzw. zu reservieren, und zwar im Umfang der erfolgten Verwendung unter Art. 3a der Statuten. Die Wiedererhöhung nach Art. 3a Abs. 2 dieser Statuten im Falle der Kapitalherabsetzung findet auch auf diesen Art. 3b Ziffer 1 Anwendung.

Ausübung von und Verzicht auf Options- und Wandelrechte auf elektronischem Weg: Art. 3b wird mit einer neuen Ziff. 3 mit folgendem Text ergänzt:

3. Ausübung von Options- und Wandelrechten

Options- und Wandelrechte der können auf elektronischem Weg (einschliesslich per E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher zu bestimmen, oder schriftlich ausgeübt werden. In der gleichen Form kann auf solche Rechte verzichtet werden.

Begründung: Das bisherige bedingte Kapital belief sich auf weniger als 1%. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung auf 20%. Eine Wandelanleihe, muss einen minimalen Marktwert haben, der normalerweise höher ist als CHF 50 Millionen. Daher muss das bedingte Kapital auf eine marktgängige Höhe angepasst werden.

Durch die beiden zusätzlichen Absätze wird sichergestellt, dass die Kompetenz des Verwaltungsrats, Vorwegzeichnungsrechte auszuschliessen, sich lediglich auf 10% unterliegende Aktien bezieht. Zudem wird sichergestellt, dass diese Kompetenz zusammen mit der Kompetenz zum Bezugsrechtsausschluss unter Art. 3a der Statuten 10% nicht übersteigt, indem die beiden Bestimmungen miteinander verknüpft werden. Durch die Verknüpfung mit der Bestimmung über das Kapitalband wird sodann sichergestellt, dass die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Schaffung von Aktienkapital gesamthaft auf 20% beschränkt ist. Die Ergänzung der Statutenbestimmung mit der Möglichkeit, die Wandel- und Optionsrechte auf elektronischem Weg auszuüben, vereinfacht die Abwicklung und bettet sie in die heute gängigen Systeme ein, ohne dass ein separater manueller Prozess parallel beführt werden müsste.

6.5. Sonstige Änderungen und formelle Anpassung der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der folgenden Bestimmungen entsprechend den auf der Homepage abgelegten Statuten im Änderungsmodus aus folgenden Gründen:

- *Streichung von Art. 3e:* Sacheinlagen können nach zehn Jahren aus den Statuten gestrichen werden.
- *Ergänzung von Art. 4 Abs. 2:* Das Gesetz hat die Nomineevinkulierung auf Aktienleihe und fehlende Risikotragung ausgeweitet, was hier nachvollzogen wird.
- *Änderung von Art. 4 Abs. 3:* Das Börsengesetz wurde vom Finanzmarktinfrastukturgesetz abgelöst.
- *Streichung von Art. 4 Abs. 4:* Diese Bestimmung ist überflüssig, weil sie ohnehin gilt.
- *Ergänzungen zu Art. 5:* Die Ergänzung in Abs. 1 stellt sicher, dass Aktien nicht als Registerwertrechte ausgegeben werden können. Die Ergänzung in Abs. 2 ist ein Gesetzesnachvollzug.
- *Ergänzung zu Art. 6:* Der Hinweis auf das Gesetz macht die Bestimmung unklar, weil die im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Gründe nicht abschliessend formuliert sind und im letzten Satz von Art. 6 alle ausdrücklich als Beispiele, jedoch nicht abschliessend aufgeführt werden.
- *Ergänzungen zu Art. 8:* Diese Änderungen sind ein Nachvollzug des geänderten Aktienrechts.
- *Ergänzungen zu Art. 9 Abs. 3 und 5 (mit Ausnahme der rein virtuellen Generalversammlung), 6 und 7, Streichung von Art. 9 Abs. 4:* Die Änderungen sind ein Nachvollzug des geänderten Aktienrechts. Zusätzlich wird vorgesehen, dass eine Einladung auch per E-Mail und damit kosten- und ressourcenschonend erfolgen kann; eine solche Einladung kann nur erfolgen, wenn der Aktionär seine E-Mail-Adresse freiwillig hinterlegt.
- *Ergänzungen von Art. 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 16, 18b, 18c, 22:* Die Änderungen sind ein Nachvollzug des geänderten Aktienrechts bzw. Folge der Zweckänderung.

7. Organisatorisches

Zustellung der Unterlagen

Aktionäre, die bis am Montag, 17. April 2023, um 17:00 Uhr (Buchschluss) im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten an ihre zuletzt mitgeteilte Adresse zugestellt:

- Einladung zur Generalversammlung
- Anmeldeschein mit Rückantwortcouvert

Einladung Generalversammlung elektronisch

Wünschen Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung elektronisch, können Sie im Weisungserteilungssystem unter <https://feintool.netvote.ch> die Option «Versandart» auswählen. Die Login-Daten finden sich auf dem beigelegten Antwortschein.

Eintrittskarten zur Generalversammlung

Die benötigten Eintrittskarten werden nur auf Anmeldung zugestellt. Die Anmeldung muss auf dem beigelegten Anmeldeschein erfolgen und der areg.ch ag, Feintool International Holding AG, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, spätestens am 20.04.2023 zugehen (Eingangsdatum).

Vertretung

Gemäss Art. 10 der Statuten kann sich ein Aktionär in der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (siehe Ziff. 5) vertreten lassen. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht erteilt werden (siehe Anmeldeschein).

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter ist die COT Treuhand AG, Bielstrasse 29, 3250 Lyss.

Im Falle einer Verhinderung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten gelten auch für einen solchen, vom Verwaltungsrat ernannten, neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Aktionäre, welche den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen und ihm Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilen möchten, stellen ihren Anmeldeschein bitte datiert und unterzeichnet mit dem beigelegtem Rückantwortcouvert bis spätestens 21. April 2023 (eingehend) direkt der COT Treuhand AG oder der areg.ch ag, Feintool International Holding AG, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf zu.

Ebenso können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://feintool.netvote.ch> elektronisch Vollmachten und Weisungen bis spätestens am 21. April 2023, 12:00 Uhr erteilt werden.

Fragen in Bezug auf die Generalversammlung beantworten wir gerne über +41 32 387 51 11

Feintool International Holding AG
Industriering 8
3250 Lyss
Telefon +41 32 387 51 70
investor.relations@feintool.com